



COMMERZBANK



top@doc

Der Newsletter für das dokumentäre Auslandsgeschäft

## Bis wann muss oder zu welchem Zeitpunkt sollte ein Akkreditivbegünstigter die Annahme oder Ablehnung einer Akkreditivänderung mitteilen?

Die „ICC Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive ERA 600“ sehen in Artikel 10 umfangreiche Regelungen für Änderungen vor. Bezüglich der Frage, bis wann der Begünstigte eine Änderung annehmen oder ablehnen muss, heißt es in Artikel 10 c:

„Die Bedingungen des ursprünglichen Akkreditivs (oder eines Akkreditivs mit zuvor angenommenen Änderungen) bleiben für den Begünstigten in Kraft, bis der Begünstigte seine Annahme der Änderung der Bank mitteilt, die ihm die Änderung avisiert hat. Der Begünstigte sollte mitteilen, ob er eine Änderung annimmt oder ablehnt. Wenn der Begünstigte diese Mitteilung unterlässt, gilt die Dokumentenvorlage, die dem Akkreditiv und jeglicher noch nicht angenommener Änderung entspricht, als Mitteilung der Annahme der Änderung durch den Begünstigten. Ab diesem Zeitpunkt ist das Akkreditiv geändert.“

Ein Akkreditiv bleibt, soweit Artikel 38 der ERA 600 („Übertragbare Akkreditive“) nichts anderes vorsieht, in seiner ursprünglichen Form so lange gültig, bis eine möglicherweise vorhandene bestätigende Bank und der Begünstigte einer Änderung zustimmen. Die Zustimmung des Begünstigten kann auf zwei Arten erfolgen: entweder durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber der avisierenden Bank oder durch Einreichung von Akkreditivdokumenten, die dem Akkreditiv und der Änderung entsprechen. Die ERA 600 sind in diesem Punkt eindeutig.

Bei der Vorlage unstimmiger Dokumente können, wenn eine Änderung vom Begünstigten noch nicht ausdrücklich angenommen oder abgelehnt wurde, allerdings Fragen auftauchen, die spätestens bei Dokumentenvorlage geklärt werden sollten.

### Ein Beispiel:

Ein von der Careful Bank eröffnetes Akkreditiv sieht eine hinausgeschobene Zahlung 45 Tage nach Verladedatum vor. Auf Bitte des Auftraggebers sendet die Careful Bank der Free and Easy Bank, die das Akkreditiv avisiert hat und bei der das Akkreditiv benutzbar gestellt ist, zwei SWIFT-Nachrichten, welche

- in einer ersten Akkreditivänderung eine Änderung des Transportwegs und

- in einer zweiten Akkreditivänderung eine Änderung des Zahlungsziels auf 90 Tage nach Verladedatum

beinhalten. Die vom Akkreditivbegünstigten, der WellDone Ltd., vorgelegten Dokumente weisen diverse Unstimmigkeiten aus. Darüber hinaus weisen sie

- eine Verschiffung der Ware auf dem Transportweg, der in den ursprünglichen Akkreditivbedingungen genannt ist, aus und,
- da in den Akkreditivbedingungen auch nicht gefordert, nicht aus, wann die Zahlung fällig ist.

Was heißt die Regelung von Artikel 10 c der ERA 600 nun für das aufgeführte Beispiel? Woher wissen die beteiligten Banken, sofern sich der Begünstigte bis zum Zeitpunkt der Dokumentenvorlage nicht geäußert hat, ob sie die Akkreditivänderungen bei Vorlage unstimmiger Dokumente berücksichtigen sollen oder nicht? Auf welcher Basis ist die Abwicklung der vorgelegten Dokumente beabsichtigt, auf Basis der ursprünglichen Akkreditivbedingungen oder auf Basis der geänderten Akkreditivbedingungen? Die Interessen des Akkreditivauftraggebers und die des Akkreditivbegünstigten gehen unter Umständen auseinander.

Wenn sich der Begünstigte bis zum Zeitpunkt der Dokumentenvorlage nicht geäußert hat, ob er die Änderungen annimmt oder ablehnt, erfolgt Artikel 10 c der ERA 600 zufolge die Abwicklung auf Basis der Bedingungen des ursprünglichen Akkreditivs. Die vorgelegten Dokumente sind unstimmtig, die Regelung in Artikel 10 c, dass die Dokumentenvorlage, die dem Akkreditiv und jeglicher noch nicht angenommener Änderung entspricht, als Mitteilung der Annahme der Änderung durch den Begünstigten gilt, trifft nicht zu.

Doch obiges Beispiel wirft weitere Fragen auf:

- Einerseits die Frage, ob eine Nicht-Berücksichtigung einer Akkreditivänderung in vorgelegten Akkreditivdokumenten automatisch eine Ablehnung der Änderung bedeutet
- Andererseits die Frage, ob eine Berücksichtigung der Änderung des Zahlungsziels bei der Abwicklung der vorgelegten Dokumente gewünscht ist. Dies ist für die beteiligten Banken nicht zweifelsfrei nachvollziehbar.

Dem Artikel 10 c der ERA 600 folgend bleibt zunächst festzuhalten, dass eine Nicht-Berücksichtigung einer Akkreditivänderung in vorgelegten Akkreditivdokumenten nicht automatisch eine Ablehnung der Änderung bedeutet. Auch die „International Chamber of Commerce“ (ICC) hat hierzu in einer Opinion klar Stellung bezogen und diese Sichtweise bestätigt. Die Opinion (bei der es um diese Frage bei vorgelegten akkreditivkonformen Dokumenten ging) besagt im Fazit, dass eine Änderung weder als akzeptiert noch als abgelehnt gilt, wenn der Begünstigte seine Annahme oder Ablehnung der Änderung nicht mitgeteilt hat und die vorgelegten Dokumente mit den Akkreditivbedingungen (vor Änderung) übereinstimmen. Die ICC hat in der Opinion auch klargestellt, dass der Begünstigte eine Änderung jederzeit, d. h. auch erst nach mehreren Dokumentenvorlagen, annehmen kann.

Bei der zweiten Frage muss man differenzieren: Formell gesehen erfolgt auch hier dem Artikel 10 c der ERA 600 folgend die Abwicklung der vorgelegten unstimmtigen Dokumente auf Basis der ursprünglichen Akkreditivbedingungen bzw. auf Basis der ursprünglichen Akkreditivbe-

dingungen mit zuvor angenommenen Änderungen. Doch entspricht dieses Vorgehen den Interessen des Akkreditivauftraggebers und denen des Akkreditivbegünstigten?

Es obliegt dem Begünstigten, mitzuteilen, ob er eine Akkreditivänderung annimmt oder ablehnt. Der Auftraggeber ist bei dieser Entscheidung außen vor. Auch eine Bestimmung in einer Änderung des Inhalts, dass die Änderung wirksam werden soll, sofern der Begünstigte sie nicht binnen einer bestimmten Frist ablehnt, wird nicht beachtet (siehe Artikel 10 f der ERA 600). Klarheit über die Absicht des Begünstigten kann nur eine Rückfrage zum Zeitpunkt der Dokumentenvorlage schaffen.

Eine Empfehlung auszusprechen, zu welchem Zeitpunkt ein Akkreditivbegünstigter die Annahme oder Ablehnung einer Akkreditivänderung mitteilen sollte, ist im Einzelfall schwierig.

Um Klarheit über den aktuellen Status des Akkreditivs zu haben, ist es für alle beteiligten Parteien von Vorteil, wenn der Begünstigte die avisierende Bank nach Erhalt der Änderung möglichst umgehend über die Annahme oder Ablehnung der Änderung informiert. Es kann aber auch Fälle geben, bei denen es für den Begünstigten ratsam ist, mit dieser Information zu warten. Wenn beispielsweise der Auftraggeber die Akkreditivlaufzeit auf Bitte des Begünstigten verlängern lässt und gleichzeitig weitere Punkte, die im Vorfeld nicht zwischen dem Auftraggeber und dem Begünstigten besprochen wurden, in dieser Akkreditivänderung ändern lässt, könnte eine frühzeitige Ablehnung der Änderung dazu führen, dass der Begünstigte das Akkreditiv nicht mehr rechtzeitig in Anspruch nehmen kann. Eine teilweise Annahme einer Änderung ist gemäß Artikel 10 e der ERA 600 nicht erlaubt und gilt als Mitteilung über die Ablehnung der Änderung. Abwarten würde dem Begünstigten in diesem Fall die Option offenhalten, das Akkreditiv innerhalb der ursprünglichen Laufzeit nach den ursprünglichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, alternativ während der verlängerten Laufzeit nach den geänderten Bedingungen.

### Sie haben Fragen oder Anregungen zu [top@doc](mailto:top@doc)?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt Kontakt mit uns auf per E-Mail an [top.doc@commerzbank.com](mailto:top.doc@commerzbank.com).
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Transaction Banking gerne zur Verfügung.
- Zusätzlich zur aktuellen Ausgabe finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle ab 2015 erschienenen Ausgaben zum Herunterladen im PDF-Format.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter [www.corporates.commerzbank.com](http://www.corporates.commerzbank.com).

Zum Zwecke der Veranschaulichung wurden fiktive Namen verwendet.